

FEUERWEHRVEREIN THERWIL

STATUTEN

I Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Wesen

Unter der Bezeichnung "Feuerwehrverein Therwil" besteht in 4106 Therwil ein im Jahre 1984 gegründeter Verein, dies im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches.

Art.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 4106 Therwil.

Art.3 Zweck

Der Feuerwehrverein Therwil bezweckt die Förderung der Geselligkeit, der Kameradschaft und des Kulturellen unter Personen, die einen Bezug zur Feuerwehr Therwil haben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art.4 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins können Personen werden, welche in der Feuerwehr Therwil mindestens ein volles Kalenderjahr Feuerwehrdienst geleistet haben.

In begründeten Ausnahmefällen können in Therwil wohnhafte Personen, die selbst mindestens 5 Jahre Feuerwehrdienst in einer anderen Feuerwehr geleistet haben, als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie das 42. Altersjahr vollendet haben.

Art. 5. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch Vorstandsbeschluss erworben.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

- 7.3 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Art. 8. Rechte und Pflichten für Mitglieder

- 8.1 Alle Veranstaltungen des Vereins stehen den Aktiv- und Ehrenmitgliedern offen.
- 8.2 Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 8.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung einzuhalten.

Art.9 Gönner

- 9.1 Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Feuerwehrvereins Therwil hat und einen Gönnerbeitrag entrichtet, der die Anforderungen an den von der GV festgelegten Mindestbeitrag entspricht.
- 9.1 Gönner haben keine Stimmberechtigung und kein Antragsrecht.
- 9.3 Gönner können an den vom Vorstand bezeichneten Veranstaltungen teilnehmen.

III Organisation

Art.10 Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse der GV sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 10.2 Die ordentliche GV wird vom Vorstand im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen.
- 10.3 Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss einer GV, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels aller Aktiv- und Ehrenmitgliedern einberufen. Ein solches Begehren ist unter Angabe des Zwecks schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 10.4 Der GV stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es handelt sich insbesondere um:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über das Budget
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge (Mitgliederbeiträge und Gönner-Mindestbeiträge)
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Behandlung von Anträgen und Rekursen
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins
- 10.5 Die Einladung zu einer GV muss unter Nennung der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugestellt sein.

- 10.6 Anträge müssen 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 10.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen. In diesem Falle gilt bei den Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, für weitere Wahlgänge und bei Abstimmungen das einfache Mehr; dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid nicht mehr zu.

Art.11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wobei höchstens drei Mitglieder Angehörige der Feuerwehr Therwil sein dürfen, sofern genügend Bewerber für ein Vorstandsamt vorhanden sind. In der Regel soll der Präsident keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten.
- 11.2. Die GV wählt jährlich den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands, der sich im Übrigen selbst konstituiert. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Kassier, einen Aktuar und einen Webmaster.
- 11.3. Dem Vorstand unterliegen folgende Aufgaben:
- Leitung des Vereins
 - Vertretung des Vereins nach Aussen
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung von Wahlen und Sachgeschäften zu Handen der GV
 - Ausführung der Beschlüsse der GV
 - Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 - Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen
- 11.4 Für die Arbeitsweise des Vorstands gelten die nachstehenden Regeln:
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - Bei Vorstandsabstimmungen gilt das einfache Mehr; der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
 - Von den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Vorstandsmitglieds sind auch Diskussionsbeiträge zu protokollieren.
 - Zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten führen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier Einzelunterschrift.
 - Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Fragen Arbeitsgruppen einsetzen.

Art.12 Rechnungsrevisoren

- 12.1 Die Rechnungsrevision ist dem 1. und 2. Revisor sowie dem Ersatzrevisor übertragen. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 12.2 Die GV wählt jährlich die drei Revisoren, wobei in der Regel der 1. Revisor ausscheidet, der 2. Revisor und der Ersatzrevisor nachrücken und ein neuer Ersatzrevisor bestellt wird.
- 12.3 Die Revisoren prüfen jährlich zu Handen der GV oder auf Veranlassung des Vorstands die Buchführung, die Belege und die Vermögenswerte des Vereins. Sie

legen der GV bzw. dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit vor und stellen Antrag.

- 12.4 Für Rechnungsprüfungen ist die Anwesenheit von zwei Revisoren erforderlich. Ist einer der ordentlichen Revisoren verhindert, tritt der Ersatzrevisor an seine Stelle.

IV Finanzen

Art.13 Einnahmen und Ausgaben

- 13.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Freiwillige Zuwendungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
- 13.2 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu beschliessen. Ausserordentliche Ausgaben kann der Vorstand in dringenden Fällen beschliessen. Sie sind nachträglich der GV zur Genehmigung vorzulegen.

Art.14 Mitgliederbeiträge

- 14.1 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 14.2 Der Beitrag der Aktivmitglieder wird jährlich von der GV festgesetzt.
- 15.3 Der Mindestbeitrag für Gönner wird jährlich von der GV festgesetzt.

Art.15 Vermögen

- 15.1 Das Vereinsvermögen gehört ausschliesslich dem Verein. Das einzelne Mitglied kann keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen.
- 15.2 Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand.

Art.16 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.17 Rechnungsführung

- 17.1 Das Rechnungsjahr entspricht jeweils einem Kalenderjahr.
- 17.2 Alle Ausgabenbelege sind von einem Vorstandsmitglied zu visieren. Eigene Spesenbelege können nicht selbst visiert werden.
- 17.3 Die Rechnungsführung ist Sache des Kassiers.

V Statutenrevision

Art.18 Antrag auf Statutenrevision

- 18.1 Anträge auf Statutenrevision können sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern gestellt werden.
- 18.2 Anträge sind der GV schriftlich zu unterbreiten.

Art.19 Beschlussfassung über Statutenrevision

- 19.1 Die GV kann über Statutenänderungen nur Beschluss fassen, wenn sie gemäss Art. 10 einberufen wurden.
- 19.2 Statutenänderungen sind angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilt.

VI Auflösung des Vereins

Art.20 Antrag auf Auflösung

- 20.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern gestellt werden.
- 20.2 Der Antrag auf Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens ist der GV schriftlich zu unterbreiten.

Art.21 Beschlussfassung

- 21.1 Die GV kann über die Auflösung nur Beschluss fassen, wenn sie gemäss Art. 10 einberufen und gemäss Art. 20 ein Antrag unterbreitet wurde.
- 21.2 Der Verein ist aufgelöst, wenn sich an der GV mehr als die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder dafür ausspricht.

Art.22 Verwendung des Vereinsvermögens

- 22.1 Mit dem Vereinsvermögen sind zuerst sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins zu decken.
- 22.2 Über einen allfälligen Vermögensüberschuss und das Inventar verfügt die letzte GV gemäss Art. 10.4.

Revidierte Statuten, verabschiedet anlässlich der Generalversammlung des Feuerwehrvereins Therwil vom 22.03.2019.